



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.5051.02

SiD/P065051
Basel, 17. Oktober 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 16. Oktober 2007

Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Kein Vortritt – statt STOP

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 5. April 2006 den nachstehenden Anzug Jörg Vitelli und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

"In der schnellen Antwort auf die Kleine Anfrage zu diesem Thema zeigte das zuständige SiD keine grosse Bereitschaft all die vielen unnötigen STOP-Strassen zu überprüfen und in Kein Vortritt umzuwandeln oder gar den Rechtsvortritt einzuführen. In anderen Ortschaften und Kantonen werden STOP-Strassen nur noch dort markiert wo sie zwingend notwendig sind. Dies hat sich bewährt und führte nicht zu mehr Verkehrsunfällen. Es zeigte sich, dass STOP-Signalisationen besser respektiert werden, weil sie nur noch dort vorhanden sind wo es die Sicherheit zwingend erfordert.

Die Signalisationsverordnung (SSV) des Strassenverkehrsgesetzes schreibt in Art. 107, Abs. 5 denn vor, dass bei örtlichen Verkehrsanordnungen die Massnahme gewählt wird, die den Zweck mit den geringsten Einschränkungen erreicht. Wenn sich die Voraussetzungen ändern, müssen die Behörden die Massnahmen überprüfen und gegebenenfalls aufheben.

Durch die vielen Tempo-30-Zonen mit Rechtsvortritt haben sich auch die Verhältnisse in Basel geändert. Das Verständnis der Verkehrsteilnehmer mehr Eigenverantwortung (Rechtsvortritt) in den Zonen zu übernehmen hat sich positiv ausgewirkt. Auf Unverständnis stossen hingegen die STOP-Strassen an den Kammergrenzen, die genau das gegenteilige Verkehrsverhalten abverlangen.

Mit der Einführung der Tempo-30-Zonen hätten auch die STOP-Strassen an den Kammergrenzen überprüft werden müssen.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- ob mit Priorität alle STOP-Signalisationen auf den empfohlenen Velo-/Mofa-Routen überprüft und durch Kein Vortritt ersetzt werden können?
- Alle anderen STOP-Strassen auf ihre Notwendigkeit überprüft und durch Kein Vortritt ersetzt oder gar aufgehoben werden können?
- Bei allen Strassensanierungen und Ummarkierungen die Überprüfung in den Arbeitsablauf einbezogen wird?

Jörg Vitelli, Hans Baumgartner, Sabine Suter, Gülsen Oeztürk, Michael Martig, Hermann Amstad, Brigitte Strondl, Dominique König-Lüdin, Tobit Schäfer, Gabi Mächler, Roland Engeler-Ohnemus, Stephan Ebner, Brigitte Hollinger, Tanja Soland, Beat Jans, Lukas

Labhardt, Helen Schai-Zigerlig, Richard Widmer, Eveline Rommerskirchen, Stephan Maurer, Rolf Häring, Andreas Albrecht, Martina Saner, Baschi Dürr, Daniel Wunderlin, Anita Lachenmeier-Thüring, Martin Lüchinger, Christian Egeler, Patrizia Bernasconi"

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Das Signal „Stop“ verpflichtet den Führer, anzuhalten und den Fahrzeugen auf der Strasse, der er sich nähert, den Vortritt zu gewähren. Gemäss der Signalisationsverordnung (SSV) darf das Signal „Stop“ nur an Stellen angebracht werden, an denen infolge fehlender Sicht ein Halt unerlässlich ist. An allen anderen Örtlichkeiten, wo der Vortritt geregelt werden muss, ist die Vortrittsregelung „kein Vortritt“ zu signalisieren. Die Sicht wird nach der Schweizer Norm (VSS-Norm „Sichtverhältnisse“) definiert. Dabei müssen alle am Verkehr Teilnehmenden berücksichtigt werden. Gegenüber dem motorisierten Verkehr (Autos, Lastwagen etc.) geniessen die meisten Radfahrerinnen und Radfahrer erwiesenermassen den besseren Überblick (ausgenommen sind Kinder und Velofahrende mit Liegevelos etc.) Das Signalisieren und Markieren einer Stopstrasse darf aber nicht nur an den Sichtverhältnissen der meisten Radfahrenden gemessen werden. Der motorisierte Verkehr und die kleinen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer müssen dabei ebenso mitberücksichtigt werden. Ausnahmen, zum Beispiel eine spezielle Regelung für Radfahrende, sieht die eidgenössische Gesetzgebung nicht vor.

Bei Velo-Gegenverkehr in Einbahnstrassen wird bei Einmündungen in der Regel „kein Vortritt“ statt „Stop“ markiert. Dies ist möglich, da von der Signalisation nur Zweiradfahrende betroffen sind, welche, wie bereits vorgängig erwähnt, die bessere Übersicht als die motorisierten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer geniessen. Wie dieses Beispiel zeigt, wird, wo immer möglich, zu Gunsten der Radfahrenden markiert bzw. signalisiert, sofern dabei die Sicherheit aller Velofahrenden gewährleistet bleibt.

Das Strassenbild befindet sich in einem ständigen Wandel. So werden z.B. Hecken entfernt, geschnitten oder neu gepflanzt. Befinden sich diese im Bereich einer Stopstrasse, können die Sichtverhältnisse (jahreszeitlich begrenzt) wesentlich ändern. Auch Neu- und Umbauten im Strassenraum können die Sichtverhältnisse beeinflussen.

In den letzten Jahren wurden im Kanton Basel-Stadt mit der flächendeckenden Umsetzung der Tempo 30-Zonen ca. 120 Stopstrassen aufgehoben. Ebenso wurden viele Stopstrassen, vor allem an den Zonengrenzen (Übergang von Tempo 30 zu Tempo 50), durch Trottoirüberfahrten ersetzt. Die Realisation weiterer Trottoirüberfahrten, und somit die Aufhebung der Vortrittssignalisation „kein Vortritt“ oder „Stop“, wird bei anstehenden Strassensanierungen jeweils geprüft.

Zu Frage 1

Durch die Verkehrsabteilung der Kantonspolizei wurden alle Stopstrassen auf den Velorouten gemäss dem offiziellen Basler Velo-Stadtplan erhoben. Von einem Ingenieurbüro wurden diese anschliessend auf die Sichtverhältnisse gemäss den geltenden Normen überprüft. In der Stadt Basel befanden sich 48 Stopstrassen auf den Velorouten. Davon konnten nach erfolgter Prüfung deren 8 aufgehoben werden. Bei den restlichen Stopsignalisationen waren die Voraussetzungen für eine Aufhebung leider nicht gegeben. Die Überprüfung erfolgte in den Wintermonaten (während der Vegetationspause) und fiel somit sicher nicht zu Ungunsten der Radfahrenden aus.

Zu Frage 2

Die Überprüfung aller Stopstrassen auf ihre Notwendigkeit hin verursacht einen hohen Arbeitsaufwand. Erschwerend wirkt sich dabei aus, dass die Stopstrassen nicht flächendeckend erfasst sind. Trotzdem wird die Verkehrsabteilung im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch die übrigen noch bestehenden Stopstrassen überprüfen. Sollte sich zeigen, dass „Stop“ Signalisationen an Örtlichkeiten bestehen, wo die Sichtverhältnisse ausreichend sind, wird eine Änderung in „kein Vortritt“ vorgenommen.

Zu Frage 3

Signale und Markierungen unterstehen einem dauernden Wandel. Bei Neu- und Umgestaltungsarbeiten werden die verkehrspolizeilichen Massnahmen jeweils neu auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft und nach Möglichkeit die „Stop“ Signalisation aufgehoben. Ein Beispiel dafür sind die Trottoirüberfahrten, welche bei Strassensanierungen vielfach die Stopstrassen ersetzen. Die Überprüfung der Vortrittsverhältnisse findet bei allen Örtlichkeiten statt, sobald eine Umgestaltung im Strassenraum stattfindet. Dies kann aber auch dazu führen, dass nach den geltenden Normen, aufgrund der Überprüfung, neu ein „Stop“ eingeführt werden muss. Wenn immer es die Verhältnisse aber zulassen, wird ein bestehender „Stop“ in „kein Vortritt“ umgewandelt.

Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend „Kein Vortritt - statt STOP“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber